



# ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die

## Errichtung der Stiftung Radiomuseum Luzern

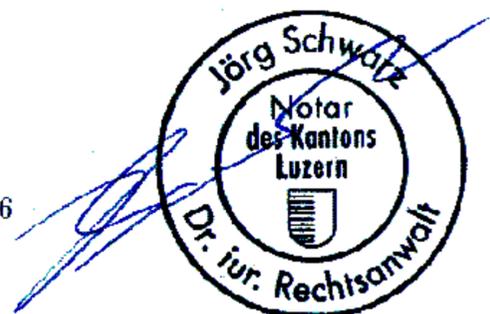
(Art. 80 ff. ZGB)

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern, Herr Dr. iur. Jörg Schwarz, Zinggendorstrasse 4, 6000 Luzern 10 beurkundet:

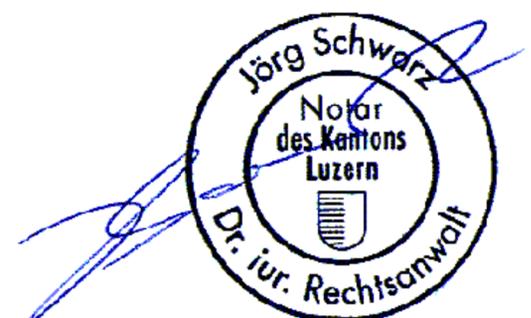
**Herr Ernst Erb**, geb. 20. Mai 1936, von Basel und Gelterkinden, wohnhaft in 6356 Rigi-Kaltbad, Bärenzingelweg

erklärt:

1. Ich errichte unter dem Namen „Stiftung Radiomuseum Luzern“ eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.
2. Ich widme der Stiftung was folgt:
  - a) Sammlung mit alten Radios, Röhren, alten Radio-Zubehörteilen und alten technischen Geräten gemäss beiliegender Inventarliste mit 1'040 Positionen (Anhang I);
  - b) alte Technik-Literatur gemäss Literaturverzeichnis in „Radios von gestern“
  - c) Fr. 100'000.-- in bar;
  - d) 37 Vitrinen.

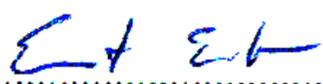


3. Die Stiftung bezweckt die Erhaltung und Erweiterung einer Sammlung von alten Radios, Röhren und alten technischen Geräten sowie die Schaffung eines öffentlichen Zugangs zu dieser Sammlung.
4. Bezüglich Organisation, Sitz und näherer Zweckumschreibung erlässt der Stiftungsrat ein Reglement.
5. Als erste Stiftungsräte setze ich folgende Personen ein:
  - a) Ernst Erb, geb. 20. Mai 1936, von Basel und Gelterkinden, Bärenzingelweg, 6356 Rigi-Kalthad
  - b) Kathrin Seiler, geb. 20. März 1959, von Leimiswil, Büttenehalde 20, 6006 Luzern
  - c) Thomas Tschümperlin, geb. 11. Februar 1956, von Schwyz, Zinggenterstrasse 4, 6006 Luzern
  - d) Karl-Heinz Kratz, dipl.-Ing., deutscher Staatsangehöriger, Böcklin Strasse 4, DE-60596 Frankfurt
  - e) Christian Scheidegger, geb. 20. April 1964, von Sumiswald, Oberseeburg 43, 6006 Luzern
6. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Ist die Auflösung der Stiftung unabwendbar, so wird die Liquidation durch die Geschäftsführer der Stiftung durchgeführt. Das Stiftungsvermögen muss im Falle der Auflösung der Stiftung einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlichem oder gleichartigem Zweck zugeführt werden. Ein Rückfall des Vermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.
7. Die vorliegende Urkunde wird 5fach ausgefertigt:
  - 1 Ex. für den Stifter
  - 1 Ex. für das Handelsregisteramt
  - 1 Ex. für die Aufsichtsbehörde
  - 1 Ex. für die Stiftung
  - 1 Ex. für den Notar



Luzern, den 10. Dezember 1999

Der Stifter:

  
.....  
Ernst Erb

Anhang I: Inventarliste

**Bescheinigung**

Der beurkundende Notar des Kantons Luzern bescheinigt, dass er die vorliegende Urkunde der Urkundspartei vorgelesen hat, dass diese dem ihm von der Urkundspartei mitgeteilten Willen entspricht und dass die Urkundspartei die Urkunde in seiner Gegenwart unterschrieben hat.

Luzern, den 10. Dezember 1999

Prot.-Nr.: 99/87

Der Notar: